Evangelische Altenhilfe Wald GmbH
Eine gemeinnützige Einrichtung mit langer Tradition Gründung 1729

Informationen zu unseren Entgelten für vollstationäre Pflege

(Stand: 01.01.2024)

Das endgültige Heimentgelt kann erst nach Erhalt des Bescheides der zuständigen Pflegekasse berechnet werden. Die Höhe des Heimentgeltes ergibt sich aus dem jeweiligen Pflegegrad. Es gibt fünf verschiedene Pflegegrade (I, II, III IV, V). Der entsprechende Pflegegrad bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit legt ein unabhängiger Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MD) fest.
Für die Pflegesätze im vollstationären Bereich sind in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich hohe Beträge für die nicht von der Pflegekasse gedeckten Kosten vorzusehen (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil = EEE).
Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, die Ausbildungsumlagen = APU nach Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenanteile sind darin nicht enthalten.

Unsere momentanen Heimentgelte für die Pflegegrade 2 - 5 sind:

Pflegegrade	**II**	**III**	**IV**	**V**
Monatlich im EZ	**4.061,98 €**	**4.554,18 €**	**5.067,06 €**	**5.297,04 €**
Monatlich im DZ	**3.970,72 €**	**4.462,92 €**	**4.975,80 €**	**5.205,77 €**
Abzüglich max. Leistungen aus der Pflegeversicherung	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €

Ihr monatlicher Eigenanteil für die Pflegegrade 2 – 5

nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung

		Einzelzimmer	**Doppelzimmer**
Eigenanteil (EEE mit APU) für Pflege und Betreuung		1.400,26 €	1.400,26 €
Entgelt für Unterkunft		685,06 €	685,06 €
Entgelt für Verpflegung		527,18 €	527,18 €
Investitionskosten-Entgelt		679,58 €	588,32 €
Zwischensumme		3.258,01€	3.166,75 €
Summe		**3.292,08€**	**3.200,82€**
abzgl. Vergütungszuschlag pflegebedingter Eigenanteil	15 %	210,02 €	210,02 €
	30 %	420,05 €	420,05 €
	50 %	700,08 €	700,08 €
	75 %	1.050,12 €	1.050,12 €
Ggf. abzgl. Pflegewohngeld, maximal		679,58 €	588,32 €

Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.

Bei Ein- und Austritt im laufenden Monat, sowie der Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten, werden die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Tagessätze als Basis für die Abrechnung genutzt.

Evangelische**Altenhilfe**Wald GmbH

Eine gemeinnützige Einrichtung mit langer Tradition Gründung 1729

Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen[1]

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeinrichtung erhalten können.

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen.
Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.
Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem *beiliegendem Formblatt einholen.*
Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn Sie uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen. Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausbezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohngeldantrag in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von Ihnen selbst zu stellen.

Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i. H. v. 10.000,00 € pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i. H. v. 10.000,00 € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw, Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

[1] dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen. Stand 01.01.2024